



Satzung

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht unter dem Gesichtspunkt der besseren Les-

barkeit. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

Satzung des Leichtathletik-Teams Butzbach

Der Verein

§1

(1) Der Verein führt den Namen „Leichtathletik-Team Butzbach“ mit Sitz in Butzbach.

(2) Der Verein ist konfessionell und politisch ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Politische und konfessionelle Bestrebungen der Mitglieder innerhalb des Vereines sind nicht gestattet.

(3) Die Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

(4) Zweck des Vereins ist die Pflege des Breitensportes mit dem Schwerpunkt Leichtathletik sowie die Förderung junger Athleten hin zum Wettkampfsport.

(5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines, soweit es sich nicht um Jubiläumsgeschenke oder Repräsentationen handelt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände vorbehaltlos an.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§3

(1) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.

(2) Als Mitglied kann jede männliche und weibliche Person aufgenommen werden, die einen einwandfreien Ruf hat.

(3) Schüler und Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung mindestens eines ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen. Als Schüler gelten Mitglieder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben bzw. ältere Schüler mit Nachweis, als Jugendliche gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§4

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

§5

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§6

(1) Die Mitgliedschaft endet durch einen freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig und hat durch eine schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) bis spätestens 1. Dezember des Jahres an den Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen. Die Nichteinhaltung des Termins verpflichtet zur Zahlung eines weiteren Jahresbeitrages.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen

a) durch einen Beschluss des Vorstandes im Falle des Verlustes der Unbescholtenheit des Mitgliedes bei nachgewiesener Zuwiderhandlung gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,-
b) durch den Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 1. Dezember des Jahres trotz schriftlicher Mahnung.

(4) Mit Beginn des Zeitpunktes, an dem das Mitglied ausgetreten oder ausgeschlossen ist, verpflichtet sich das Mitglied, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§7

Mitglieder und solche Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder die Leichtathletik verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche sind sie stimmberechtigt. Eine Beitragspflicht besteht nicht.

§8

Die Mitglieder sind verpflichtet

a) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
c) persönliche Veränderungen (Wohnsitz, Bankverbindung) sofort dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Organe und Organisationen des Vereines

Der Vorstand

§9

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftwart
4. Kassenwart
5. Pressewart
6. Sport-/Jugendwart

Der 2. Vorsitzende kann aus den Personen, die unter 3 bis 6 genannt sind, hervorgehen.

Der Vorstand kann um folgende Ämter erweitert werden:

7. Schüler-/Jugendstrecher
8. 2. Kassenwart
9. 2. Schriftwart (Homepagebeauftragter)
10. sowie maximal drei Beisitzer

§10

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können jedoch ein Mitglied des Vorstandes hierfür beauftragen.

§11

(1) Der Vorstand verwaltet die Ämter 2 Jahre.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch die Mitgliederversammlung.

(3) Sind mehrere Kandidaten vorhanden, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich verbuchen konnte. Hat keiner der Kandidaten die nötige Stimmenzahl erreicht, so folgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erzielen konnten. Es entscheidet dann die einfache

che Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

(4) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann offen (durch Handzeichen) gewählt werden. Stellt jedoch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so ist diesem Antrag Folge zu leisten. Der Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

(5) Der Schüler-/Jugendstrecher wird von den Schülern und Jugendlichen des Vereines gewählt. Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl leitet der Jugendwart. Der Schüler-/Jugendstrecher besitzt volles Stimmrecht im Vorstand.

(6) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(7) Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

(8) Vorstandsmitglieder, die ihr Amt vernachlässigen, können von der Mitgliederversammlung mit der Hälfte der gültigen Stimmen ihres Amtes enthoben werden.

§12

(1) Die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur Neuwahl selbst.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann im Bedarfsfall auch zwei Ämter vorübergehend verwalten.

§13

Als Vorsitzender des gesamten Vorstandes beruft und leitet der 1. Vorsitzende die Versammlung sowie die Vorstandssitzungen. Er weist die Rechnungen zur Zahlung an und erledigt mit dem Schriftwart den Schriftverkehr im Namen des Vereines. Der Schriftwart führt Protokolle und erledigt den internen schriftlichen Verkehr mit den Mitgliedern. Der Kassenwart hat die Beiträge zu

kassieren und die Zahlungen des Vereins gegen Quittung zu leisten. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat einen Kassenbericht in der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§14

Der Schüler-/Jugendsprecher vertritt die Interessen der jungen Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Sport-/Jugendwart gegenüber dem Verein.

§15

Der Vorstand ist berechtigt, für Vereinszwecke Beträge in bestimmter Höhe ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung zu verausgaben. Die Höhe des Betrages wird auf maximal ein Drittel des aktuellen Kassenbestandes begrenzt.

§16

Der Vergnügungsausschuss wird von dem Vorstand bestimmt. Er hat die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern und die vom Verein beschlossenen Festlichkeiten nach Maßgabe der von der Versammlung oder vom Vorstand bewilligten Mittel vorzubereiten und durchzuführen. Der Vergnügungsausschuss untersteht dem Vorstand. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Ausschuss und ist zu Besprechungen in wichtigen Fällen einzuladen.

Mitgliederversammlung

§17

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie muss mindestens einmal pro Geschäftsjahr tagen.

§18

Über die laufenden Angelegenheiten des Vereins ist jede ordnungsgemäß, bei Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung oder Ankündigung in der Tagespresse unter Beifügung der Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist eine

einfache Mehrheit gültiger Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§19

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

(2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

(3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht mit Ausnahme des Schüler-/Jugendsprechers, der volles Stimmrecht besitzt.

(4) Jugendliche können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.

§20

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählt die Enthaltung als ungültige Stimme. Sind über 50% der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Abstimmung bzw. Wahl ebenfalls ungültig.

§21

In der Jahreshauptversammlung, die gewöhnlich im 1. Quartal stattfindet und rechtzeitig vorher bekannt gegeben wird, berichtet der Vorstand über die Verhältnisse des Vereins, insbesondere über das letzte Geschäftsjahr. Er legt die geprüften Rechnungen zur Genehmigung vor und erstattet Kassenbericht. Die Berichte sind zu den Akten zu nehmen.

§22

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis 2 Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§23-

Die Jahreshauptversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die jährlich die Kasse zu prüfen haben.

§24

Die Jahreshauptversammlung ist im Besonderen zuständig für die

- a) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie für deren Enthebung,
- b) Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder sowie für deren Enthebung
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Abstimmung über Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Auflösung des Vereines.

§25

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung binnen 14 Tagen verpflichtet, wenn diese von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

§26

Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe der beabsichtigten Änderung eingeladen worden ist. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§27

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten weniger als die Hälfte der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder, so findet nach 4 Wochen eine nochmalige zum gleichen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung statt, in der ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl ein Beschluss gefasst wird.

(2) Die Auflösung des Vereines kann nur stattfinden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

(3) Wird der Verein aufgelöst, wobei ein Teil der Mitglieder durch Migration in einen neuen Verein das aktuelle sportliche Angebot weiterführen, so fällt jegliches Vereinsvermögen (Bankvermögen, Barvermögen, Sportgeräte, ...) der neuen Abteilung zugute. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ohne Migration in einen anderen Verein fällt das Vereinsvermögen in die treuhänderische Verwaltung der Stadt Butzbach, die es einem die Zwecke des §1 verfolgenden neu gegründeten Verein in Butzbach zu übertragen hat.

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

§ 28

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgaben im Verein.

(2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

(4) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1b) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. ist der Verein verpflichtet, diesem Verband Jahrgänge und Geschlecht ohne Namensnennung zur Bestandserhebung mitzuteilen. Startpässe erfordern die Angabe von Namen, Geburtsdatum und Geschlecht. Zur Zuschussgewährung müssen dem Verband und dem Magistrat

der Stadt Butzbach Übungsleiterlizenzen vorgelegt werden, die Angaben mit Namen, Foto, Geburtsdatum, etc. enthalten.

(6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen, Trainingsbetrieb) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie - falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbundenen, Altersklasse oder Teamjahrgang.

(7) Im Zusammenhang mit Jubiläen und Ehrungen sowie Geburtstagen veröffentlicht/übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

(8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(9) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei denen in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können dies mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteil-

te Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

Niederschriften

§29

(1) Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung vorzulegen.

Haftung

§30

(1) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Landessportbund Hessen e.V. abgeschlossenen Versicherungen.

(2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Inkrafttreten

§31

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 10. September 2021.

L-Team Butzbach

1. Vorsitzender
Felix Wasserheiß

2. Vorsitzender
Andreas Gerter

1. Kassenwart
Andreas Weitzel

Pressewart
Andreas Gerter

Homepagebeauftragter
Andreas Gerter